



BM - Ratsbüro

Benennung der Ausschussvorsitzenden und ihrer jeweiligen beiden Stellvertreter

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	04.11.2020	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die Fraktionen des Rates haben sich auf die Verteilung der Ausschussvorsitze geeinigt.

Alternativ:

Im Zuge des Verfahrens nach § 58 Abs. 5 Satz 2 ff. GO NRW benennen die Fraktionen gegenüber der Bürgermeisterin (nach dem Zugreifverfahren jeweils mit der ersten Höchstzahl von vorn beginnend und fortgesetzt in absteigender Reihenfolge) nachfolgend den jeweils gezogenen Ausschuss und den Namen der/des Vorsitzenden, anschließend mit diesem Verfahren jeweils wieder von vorn beginnend die entsprechenden Angaben für den/die 1. stellvertretenden und den/die 2. stellvertretenden Ausschussvorsitzende/n.

Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Fraktionen die Ausschussvorsitzenden und stellvertretenden Ausschussvorsitzenden, soweit sie nach den gesetzlichen Vorschriften nicht zu wählen sind, wie folgt benennen und diese Vorsitze für die Unterausschüsse entsprechend gelten.

Alternativ:

Der Rat nimmt diese Benennungen zur Kenntnis.

	Name, Vorname	Fraktion
1. <u>Haupt- und Finanzausschuss</u>	-entfällt; hier nur nachrichtlich aufgeführt-	
Vorsitzender:	= Bürgermeister (§ 57 Abs. 3 GO NRW)	
1. stellv. Vorsitzende/r:	} Wahl gemäß § 57 Abs. 3 GO NRW durch Haupt- und Finanzausschuss	
2. stellv. Vorsitzende/r:		
2. <u>Rechnungsprüfungsausschuss</u>		
Vorsitzende/r:	Felderhoff, Klaus-Dieter	UWG
1. stellv. Vorsitzende/r:	Stefer, Michael	CDU
2. stellv. Vorsitzende/r:	Wurth, Ralf	SPD
3. <u>Ausschuss für Stadtentwicklung</u>		
Vorsitzende/r:	Bongen, Hermann-Josef	CDU
1. stellv. Vorsitzende/r:	Mederlet, Frank	SPD
2. stellv. Vorsitzende/r:	Goller, Christoph	GRÜNE

- | | | | |
|----|---|---|-------|
| 4. | <u>Klima, Umwelt und Natur Ausschuss</u> | | |
| | Vorsitzende/r: | Müller, Hans-Peter | CDU |
| | 1. stellv. Vorsitzende/r: | Billstein, Regina | SPD |
| | 2. stellv. Vorsitzende/r: | Goller, Christoph | GRÜNE |
| 5. | <u>Ausschuss für Schule und Soziales</u> | | |
| | Vorsitzende/r: | Mederlet, Frank | SPD |
| | 1. stellv. Vorsitzende/r: | Palubitzki, Lothar | CDU |
| | 2. stellv. Vorsitzende/r: | Börsch, Thomas | UWG |
| 6. | <u>Ausschuss für Sport, Freizeit und Kultur</u> | | |
| | Vorsitzende/r: | Dr. Pehlke, Michael | GRÜNE |
| | 1. stellv. Vorsitzende/r: | Mederlet, Selina | SPD |
| | 2. stellv. Vorsitzende/r: | Felderhoff, Klaus-Dieter | UWG |
| 7. | <u>Bauausschuss</u> | | |
| | Vorsitzende/r: | Finthammer, Horst | CDU |
| | 1. stellv. Vorsitzende/r: | Schröder, Bärbel | SPD |
| | 2. stellv. Vorsitzende/r: | Goller, Christoph | GRÜNE |
| 8. | <u>Jugendhilfeausschuss</u> | -entfällt; hier nur nachrichtlich aufgeführt- | |
| 9. | <u>Wahlausschuss</u> | -entfällt; hier nur nachrichtlich aufgeführt- | |

Finanzielle Auswirkungen: - keine -

Demografische Auswirkungen: - keine -

Begründung:

Ein Ratsbeschluss ist zwar grundsätzlich entbehrlich, da das Recht zur Verteilung der Ausschussvorsitze allein den Fraktionen zusteht; gleichwohl schlägt die Verwaltung vor (auch im Falle einer vorherigen interfraktionellen Einigung), einen Beschluss in Form der Kenntnisnahme zu fassen. Auf diese Weise werden die von den Fraktionen benannten Ausschussvorsitzenden und deren Stellvertreter/innen im Sinne der breiteren Information öffentlich bekannt gegeben.

Bei dem Beschlussentwurf wird vorausgesetzt, dass sich die Fraktionen des Rates bereits vor der konstituierenden Ratssitzung in interfraktionellen Verhandlungen auf die Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse einigen können.

Rechtsgrundlage für die Verteilung der Ausschussvorsitze ist § 58 Abs. 5 GO NW:

„Haben sich die Fraktionen über die Verteilung der Ausschussvorsitze geeinigt und wird dieser Einigung nicht von einem Fünftel der Ratsmitglieder widersprochen, so bestimmen die Fraktionen die Ausschussvorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörigen stimmberechtigten Ratsmitglieder. Soweit eine Einigung nicht ... (Erläuterung des Zugriffsverfahren bei Nichteinigung) ... Die Sätze 1 bis 5 gelten für stellvertretende Vorsitzende entsprechend.“

Bis auf den Haupt- und Finanzausschuss, dessen Vorsitzender die Bürgermeisterin kraft Amtes ist und der aus seiner Mitte einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende wählt (§ 57 Abs. 3 GO NW), den Wahlausschuss (Vorsitzender ist nach den Vorschriften über die Kommunalwahl der Hauptgemeindebeamte als Wahlleiter, Stellvertreter sein Vertreter im Amt) und den Jugendhilfeausschuss (Wahl nach KJHG durch die stimmberechtigten Mitglieder) steht das Recht der Benennung der Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertreter den Fraktionen zu.

Im Rahmen des Einigungsverfahrens – bereits vor der Ratssitzung - können sich die Fraktionen auch über die Besetzung des Vorsitzes in solchen Ausschüssen einigen, für die das Gesetz nach wie vor eine Wahl des Vorsitzenden ausdrücklich vorsieht (z.B. den Jugendhilfeausschuss). Allerdings bedarf es in diesen Fällen, ungeachtet der zwischen den Fraktionen erzielten Einigung, zusätzlich einer Wahl des Vorsitzenden durch den Ausschuss, die dann nur noch formale Bedeutung hat.

Wird eine interfraktionelle Einigung erzielt, kann die Verwaltung bei rechtzeitiger Information durch die Fraktionen eine um die Namen der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden ergänzte Vorlage erstellen.

Das Einigungsergebnis würde gelten bis zur Beschlussfassung des Rates, wenn nicht bis dahin ein Fünftel der Ratsmitglieder dieser Einigung widerspricht.

Die nachfolgenden Ausführungen sind nur dann noch einschlägig, wenn keine Einigung vorliegt.

In den vergangenen Wahlperioden kam jeweils eine interfraktionelle Einigung zustande, die auch diesmal wünschenswert wäre. Kommt eine Einigung nicht zustande, wäre das Zugreifverfahren, ohne dass es darüber eines besonderen Ratsbeschlusses bedarf, in öffentlicher Ratssitzung notwendig.

Die entsprechende Vorschrift (Auszug aus § 58 Abs. 5 GO NW) lautet:

„Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, werden den Fraktionen die Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben; mehrere Fraktionen können sich zusammenschließen. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Bürgermeister zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden.“

Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass sich innerhalb eines eventuell erforderlichen Zugreifverfahrens in öffentlicher Sitzung lediglich Fraktionen zusammenschließen können, nicht aber Gruppen gebildet werden z.B. aus einer Fraktion und einzelnen Ratsmitgliedern. Dies hat der Städte- und Gemeindebund bereits 1999 auf telefonische Anfrage hin bestätigt. Vor dem Fall der sogenannten 5-%-Hürde stellte sich diese Frage in der Praxis kaum, da in der Regel alle Ratsmitglieder einer Fraktion angehörten.

Bei der Durchführung des Zugreifverfahrens ist eine Fraktionsgemeinschaft nur dann zu berücksichtigen, wenn sie während der Ratssitzung rechtzeitig und unmissverständlich auf einen Zusammenschluss zum Zwecke eines gemeinsamen Zugriffs auf die Ausschussvorsitze

bzw. stellvertretenden Ausschussvorsitze hingewiesen hat (Beschluss des OVG Münster vom 25.04.1996).

Beim Zugreifverfahren würden die Fraktionen bzw. Gruppen aus mehreren Fraktionen nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren zunächst auf die Vorsitze zugreifen. Zugriffen werden kann auf alle oben angeführten Ausschüsse mit Ausnahme von

- Haupt- und Finanzausschuss,
- Wahlausschuss,
- Jugendhilfeausschuss.

Das Zugreifverfahren würde anschließend, wiederum ohne die vorgenannten Ausschüsse, zunächst für die 1. stellvertretenden und schließlich für die 2. stellvertretenden Vorsitze der genannten Ausschüsse jeweils neu durchzuführen sein. Die durch das Gesetz zwingend vorgeschriebene „entsprechende“ Anwendung könne nur bedeuten, dass für stellvertretende Vorsitzende ein eigenständiges Verfahren entsprechend § 58 Abs. 5 Sätze 1 - 5 (s.o.) durchzuführen sei; damit scheide eine Fortsetzung des Höchstzahlverfahrens aus.

Bei der Ermittlung der Höchstzahlen ist die Mitgliederzahl der Fraktionen bzw. Gruppen entscheidend, nicht die Zahl der tatsächlich anwesenden Ratsmitglieder der Fraktionen bzw. Gruppen.